

Leistungsbeschreibung und -bedingungen

Grundlagen unserer Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen unserer jeweiligen Erzeugnisse, sowie die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung gemachten Angaben. Bei Beginn der Montage müssen alle Bauarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montagearbeiten ungehindert durchgeführt werden können. Kosten die durch die Behinderung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber hat Wasser und Baustrom unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für Anschlussmöglichkeiten zu sorgen.

Die Stahlteile sind mit einem Rostschutzanstrich nach DIN 18360 Pos. 3.1.5.1 gemäß ATV DIN 18363 Pos. 2.23.1 für Stahl versehen. Grundierung, Farbstrich und Ausspachtelung von Oberflächenunebenheiten sind vom Auftraggeber zu veranlassen. Bei der Montage der Unterkonstruktion werden Baustufen aufgebracht, so dass die Konstruktion sofort als Bautreppe zu benutzen ist.

Die Wartung der Bautreppe ist Sache des Auftraggebers. Die Unterkonstruktion kann nur nach Angabe der genauen Belagshöhen der Fußböden durch den Auftraggeber gefertigt werden; Mängel und Mehrkosten, die durch unrichtige Angaben der Belagshöhen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Weiterhin sind verdeckte Elektro- und sonstige Rohrleitungen anzugeben; fehlende oder unrichtige Angaben hierzu lassen die Haftung der Firma Güntzler Treppenbau GmbH für Beschädigungen der Installationen entfallen.

Nachputzarbeiten und sonstige kleinere Schäden sind Sache des Auftraggebers. Technische Änderungen behalten wir uns vor. Das Anbringen von eventuellen Baugeländern obliegt dem Auftraggeber. Das Entfernen und Entsorgen von Schutzverwahrungen an Unterkonstruktion oder Treppenstufen gehört nicht zum Leistungsumfang.

Zahlungs- und Lieferbedingungen

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen:

- a) Bauvertrag bzw. Vertragsgrundlagen
- b) Angebot
- c) Leistungsbeschreibung und -bedingungen
- d) die nachstehenden Zahlungs- und Lieferbedingungen
- e) die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Bei Widersprüchen gelten diese Grundlagen nacheinander.

§ 2 Preisstellung

Die angebotenen Preise sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich. Vertragliche Festpreise sind nur bezüglich des Nettowertes (ohne Mehrwertsteuer) verbindlich; der Kunde trägt die jeweils bei Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer. Festpreise im Rahmen vereinbarter Bauzeitpläne sind für uns verbindlich. Fehlen Bauzeitpläne, so halten wir uns an die Preise ein Jahr lang gebunden, gerechnet ab Datum der Auftragsbestätigung. In dieser Zeitspanne müssen auch die Fertigstufen abgerufen werden. Bei späterem Abruf sind wir berechtigt, unsere dann bei Arbeitsbeginn geltenden Richtpreise zu berechnen, abzüglich eines eventuell bei Vertragsschluss eingeräumten Rabattes.

Kommen Teile der Vertragsleistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zur Ausführung, so sind wir berechtigt, den Netto-Vertragspreis für die nicht mehr zur Ausführung gekommenen Vertragsleistungen zu berechnen, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen, der pauschal 82 % beträgt, es sei denn der Kunde weist im Einzelfall einen höheren Anteil ersparter Aufwendungen nach. Wir behalten uns vor, gemäß dem Handwerkersicherungs-Gesetz (§ 648 a BGB) zu verfahren.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos gegenüber dem Kunden vor. Der Kunde ist im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zur Veräußerung und Verarbeitung der Ware widerruflich berechtigt. Veräußert der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverarbeitet oder auch verarbeitet, oder baut er die Ware bei seinem Auftraggeber (Bauherrn) ein, so tritt er jetzt schon die ihm aus der Veräußerung bzw. dem Einbau zustehende Forderung mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderung so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.

Mit Rücksicht auf die vorgenannten Abtretungen ist eine Abtretung dieser Forderung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, unzulässig. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr in vollem Umfang nach, ist er verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Waren ausreichend zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm bei Eintreten eines Schadenfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf unser Eigentum beziehen, an uns ab.

Bei Zugriffen dritter Personen auf die in unserem Eigentum stehenden Waren oder die an uns abgetretenen Forderungen hat der Kunde unverzüglich auf unser Eigentum bzw. unsere Inhaberschaft hinzuweisen und uns hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben und uns die zu einer Intervention erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Übersteigt der Gesamtwert der Sicherheiten (Eigentumsvorbehalt, Abtretungen) den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf

einige Dauer um mehr als 20 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen, bis die Überschreitung rückgängig gemacht ist.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Abschlagszahlungen sind sofort fällig, die Restzahlung ist innerhalb 14 Tagen nach Fertigstellung bzw. Lieferung fällig. Bei den Stahl-Holztreppen beträgt die Abschlagszahlung 60 % der Auftragssumme, fällig nach Einbau der Treppenunterkonstruktion (Holz oder Stahl). Auch einzelne Treppenanlagen sind auf unser Verlangen einzeln abzunehmen (§ 12 Ziff. 2a VOB) und zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, es sei denn, wir weisen einen höheren Verzugschaden bzw. der Kunde weist einen niedrigeren Verzugschaden nach.

Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten, Vertreter haben keine Inkassovollmacht. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung wird von uns nicht bestritten oder ist bereits rechtskräftig festgestellt.

§ 5 Mängel und Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, unsere Leistung unverzüglich zu untersuchen und uns binnen 8 Tagen nach Lieferung bzw. Einbau alle offensichtlichen bzw. nach gewissenhafter Prüfung erkennbaren Mängel anzuzeigen. Widrigenfalls erlischt die Gewährleistung für die Mängel.

Holz ist hygroskopisch d.h. es reagiert auf Feuchtigkeit. Die Treppen, Stufen und Treppenteile verlassen unser Haus mit ca. 8–10 % Holzfeuchte. Sie sind auf eine Luftfeuchte von ca. 40–60 % und einer Raumtemperatur von ca. 20–22 °C ausgelegt. Andere Klimate über eine längere Zeit (2 Tage und mehr) wirken sich negativ auf die Holzqualität aus und können keinen Gewährleistungsanspruch begründen.

Als Naturprodukt wandelt sich Holz ständig. Es zieht sich zusammen, dehnt sich aus und ändert seine farblichen Nuancen und Strukturen. Solche natürlichen Änderungen können in keinem Fall Gewährleistungsansprüche auslösen. Wir dürfen Gewährleistungsansprüche stets durch gleichwertigen Ersatz erfüllen.

§ 6 Montage

Zu Beginn der Montage müssen alle Bauarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Arbeiten ungehindert durchgeführt werden können. Eventuelle bauliche Anpassungsarbeiten (wie Höhenausgleich, Deckenanpassung etc.) werden gesondert berechnet. Die Berechnung erfolgt nach Montagenachweis. Muss die Montage – von uns unverschuldet – abgebrochen werden, so sind die daraus entstandenen Kosten zu erstatten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zum vereinbarten Termin die Leistung vor Ort abzunehmen oder einen Stellvertreter, der zu Abnahme berechtigt ist, entsprechend zu beauftragen. Dies gilt insbesondere auch für die Montage der Fertigstufen und Handläufe. Nach erfolgter ordnungsgemäßer Montage gehen Schäden an der Treppe zu Lasten des Auftraggebers, auch wenn diese Schäden durch andere Handwerker oder Dritte verursacht wurden.

§ 7 Gerichtsstand

Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts oder Sondervermögen öffentlichen Rechts ist, wird Memmingen als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbart.

§ 8 Falls eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam ist, sind wir berechtigt, diese durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.